

Benutzungsordnung der Welterbestadt Quedlinburg für Räume innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft- Treten
Benutzungs- ordnung Museumsräume	30.09.1999	01.10.1999	MZ/30.10.1999	01.11.1999
1. Änderung	20.03.2003	28.03.2003	MZ/31.03.2003	01.04.2003
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier/31.10.2015	01.11.2015

§ Nutzungsberechtigung

- (1) Die in Anlage 1 der Benutzungsordnung der Welterbestadt Quedlinburg für Räume innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg aufgeführten Räume können auf besonderen Antrag auf andere kulturelle Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Städtischen Museen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Für Eheschließungen durch einen Standesbeamten der Welterbestadt Quedlinburg kann in den Monaten Mai bis September eines jeden Jahres der Barocksaal des Schloßmuseums auf besonderen Antrag überlassen werden.
- (3) Die Vergabe der Räume erfolgt nach Prioritätsprinzip. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung besteht nicht.
- (4) Die Museumsräume dürfen grundsätzlich nicht für Übernachtungen genutzt werden.
- (5) Anträge auf Zulassung sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem Anlass, schriftlich bei der Welterbestadt Quedlinburg/Städtische Museen, zu stellen. Hierbei ist eine verantwortliche Person des Nutzers zu benennen.
Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Überlassung des Barocksaales des Schloßmuseums zum Zwecke der Eheschließung muss dem Nutzer die Bestätigung des Anmeldetermins zur Eheschließung durch das Standesamt der Welterbestadt Quedlinburg vorliegen.
- (6) Die Räumlichkeiten können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung der Welterbestadt Quedlinburg/Städtische Museen vorliegt.
- (7) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus Überlassung auf andere zu übertragen sowie eine Änderung des Nutzungsvertrages vorzunehmen.
Will der Nutzer zurücktreten, hat er dies rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen, danach nur mit Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg/Städtische Museen.
Benutzt der Nutzer entgegen dieser Bestimmungen den gemieteten Raum oder Saal nicht, hat er die der Welterbestadt Quedlinburg/Städtische Museen entstandenen Unkosten, mindestens aber die Hälfte der Miete zu erstatten.
Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten, spätestens mit ihrer Benutzung, erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung liegt in den Städtischen Museen Quedlinburg zur Einsicht vor.
- (8) Veranstaltungen sollen nicht länger als 22.00 Uhr dauern.
Ausnahmefälle sind mit der Welterbestadt Quedlinburg/Städtische Museen abzustimmen.

- (9) Die gemieteten Räume stehen im allgemeinen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung.
Die Überlassung von Räumlichkeiten kann abgelehnt oder widerrufen werden.
- (10) Die Zulassung begründet ein Benutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt wird.
- (11) Den Weisungen der im Auftrag der Welterbestadt das Hausrecht ausübenden Personen, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge tragen, ist zu folgen. Sie haben jederzeit das Recht, die Räume zu betreten. Falls für eine Veranstaltung Personal benötigt wird, hat es der Nutzer selbst zu stellen.
- (12) Die Entscheidung über die Benutzung der in Anlage 1 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Räume ist Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (13) Durch die Überlassung der Räume wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes (Miete) wird nach Maßgabe der Bestimmungen einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- Gruppe I: Die Räumlichkeiten innerhalb der Städtischen Museen werden in erster Linie museal bzw. für eigene Veranstaltungen der Stadtverwaltung/Städtische Museen genutzt. Die Nutzungsberechtigten der Gruppe I werden bei der Vergabe grundsätzlich vorrangig behandelt.
- Gruppe II: Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind.
- Gruppe III: -Kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen,
-andere Behörden
- Gruppe IV: Konzertagenturen, Theater, Unternehmen, die nicht gemeinnützigen Zwecken dienen.
- Gruppe V: Gewerbliche Unternehmen nach Prüfung des Einzelfalls.
- Gruppe VI: Privatpersonen zum Zweck der Eheschließung vor einem Standesbeamten.

§ 3 Versagungs-/Ausschlussgründe

Der beantragte Nutzungsvertrag kann versagt werden, wenn die Veranstaltung das Ziel hat, zu strafbaren oder ordnungswidrigem Verhalten aufzurufen oder wenn verwaltungstechnische Gründe (z. B. Umbau- und Reparaturarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes, Eigenbedarf der Verwaltung) entgegenstehen. Von der Nutzung kann ausgeschlossen werden, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht einhält.

§ 4 Haftung

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg überlässt dem Nutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen.
- (2) Der Nutzer stellt die Welterbestadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger

Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Welterbestadt; für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Welterbestadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Welterbestadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
Sofern der Nutzer haftet, hat er die Pflicht, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.

§ 5 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Welterbestadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass eventuelle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr oder der sonstigen Beauftragten der Stadtverwaltung befolgt werden.
- (2) Bei Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Nutzer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes (z. B. Waffen- oder Uniformverbot, Leiter der Versammlung, Ordner/1 Ordner je 10 Besucher) zu beachten.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die überlassenen Anlagen einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln.
- (4) Der Gebrauch von Mobiliar (Bestuhlung usw.) ist vor Inanspruchnahme mit der Stadtverwaltung abzusprechen.
- (5) Beschädigte Einrichtungsgegenstände sind ebenfalls unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.
- (6) Das Einrichtungsinventar darf außerhalb der Einrichtung nicht benutzt werden.
- (7) Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist nicht gestattet.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen der Städtischen Museen grundsätzlich untersagt; die Welterbestadt Quedlinburg kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Das Überlassen von Räumen innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 7 Ausnahmen

Die Welterbestadt Quedlinburg kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der einzelnen Vorschriften für den Antragsteller im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Inkrafttreten*)

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg für Räume innerhalb der Städtischen Museen vom 08.07.1993 außer Kraft.

Quedlinburg, den 01.10.1999

Röhricht
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1 Nutzbare Räume innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg

1. Schloßmuseum
 - 1.1. Barocksaal
 - 1.2. Sonderausstellungsraum
 - 1.3. Flämisches Zimmer
 - 1.4. Ballistenraum
 - 1.5. Kapitellsaal
 - 1.6. Dunkles Gemach
2. Klopstockhaus
 - 2.1. Tonnengewölbe

*) § 8 betrifft das In-Kraft-Treten Benutzungsordnung der Ursprungsfassung. Die entsprechenden Daten zur Veröffentlichung der Benutzungsordnung und ihre Änderung sind im Kopf auf Seite 1 vermerkt.